

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Gökay Akbulut, Jan Korte, Michel Brandt, Kathrin Vogler, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Christine Buchholz, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Stefan Liebich, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Thomas Nord, Petra Pau, Tobias Pflüger, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Helin Evrim Sommer, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Völkerrechtliche Standards durch den Global Compact for Migration wahren – International Rechte für Migrantinnen und Migranten stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 10. und 11. Dezember 2018 will die Bundesregierung den UN-Migrationspakt in Marrakesch/Marokko annehmen. Sowohl Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) als auch Außenminister Heiko Maas (SPD) und Innenminister Horst Seehofer (CSU) werben für eine Annahme des Pakts. Auch die Fraktionsspitzen der Großen Koalition drängen die Bundesregierung, den UN-Migrationspakt anzunehmen.

Mehr als 250 Millionen Menschen in aller Welt gelten als Migrantinnen und Migranten. Die Anlässe und Motive, ihre Heimatländer zu verlassen, sind vielfältig. Sie reichen von Flucht vor politischer Verfolgung und Krieg über den Verlust der Lebensgrundlagen durch ökonomische und ökologische Krisen sowie die Suche nach besseren Arbeits- und Lebensbedingungen bis hin zu Ausbildung, Studium oder einfach dem Wunsch nach einer Veränderung. Deutschland ist sowohl Zielland als auch Herkunftsland. Der Schwerpunkt der Einwanderung im Jahr 2017 lag mit 239.000 bei Bürgerinnen und Bürgern anderer EU-Mitgliedsländern, aus Asien bei 140.000, aus sonstigen europäischen Ländern bei 60.000 und aus Afrika nur bei 35.000 (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-zuwanderung-nach-deutschland-nimmt-ab-a-1233269.html).

Migration ist nicht nur ein erheblicher Wirtschaftsfaktor sondern auch ein Ausdruck globaler sozialer Ungleichheiten und Krisen, aus denen sich Menschen mittels Auswanderung zu befreien suchen. Der Deutsche Bundestag lässt sich in seinem Umgang mit dem Fakt der globalen Migration von den Werten des Grundgesetzes und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte leiten. Er hält fest: Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allen Menschen zu gewähren. Sie sind unteilbar.

Diesem Leitgedanken folgt auch der UN-Migrationspakt, der im Dezember 2018 in Marrakesch durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen werden

soll. Seit 2016 arbeitet nach einem Beschluss der UN-Generalversammlung ein Expertinnen-Komitee an der Entwicklung des „Globalen Paktes für sichere, geordnete und reguläre Migration“ (GCM) auf internationaler Ebene. Der Entwurf des GCM baut auf den Verpflichtungen auf, auf die sich die Mitgliedstaaten in der New Yorker Erklärung für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten geeinigt hatten.

In einer Präambel und 23 „Zielen und Verpflichtungen“ legen die 190 Staaten, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben, fest, wie sie den Umgang mit regulärer und irregulärer Migration in der Zukunft im Sinne gemeinsamer Verantwortung und im multilateralen Dialog verbessern wollen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere den menschenrechtlichen Ansatz der von den Staaten übernommenen Selbstverpflichtungen, der darauf abzielt, Menschen in ihren Herkunfts-, Ziel- und Transitländern vor Entrechtung, Ausbeutung und unmenschlichen Bedingungen zu schützen.

Der Deutsche Bundestag sieht in den Vereinbarungen des Global Compact for Migration einen ersten Schritt, die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in allen Phasen der Migration zu verbessern, sie vor ausbeuterischen und entwürdigenden Arbeitsbedingungen zu schützen, Menschenhandel und Sklaverei zu ächten und die Information und Diskussion über Migration auf eine sachliche und evidenzbasierte Basis zu stellen. Was dem GCM fehlt, ist eine umfassende Analyse der strukturellen Ursachen, die zu den gegenwärtigen weltweiten Migrationsbewegungen führen, die man nun zu regulieren versucht. Dieser Mangel ist Ausdruck der Ungleichheit, die eine gemeinsame Analyse unmöglich macht.

Von besonderer Bedeutung ist die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten, denen erstmals in einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und Beteiligung an Arbeitskämpfen sowie das Recht auf angemessene Bezahlung und gesunde Arbeitsbedingungen zugestanden wird.

Der Deutsche Bundestag unterstützt, dass Migrantinnen und Migranten entsprechend der Forderungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) besser gegen Ausbeutung und die Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz geschützt werden sollen, indem sich der GCM für gleiche Arbeitsbedingungen (gleiches Entgelt), eine faire und ethisch vertretbare Behandlung von Arbeitskräften und menschenwürdige Arbeitsbedingungen weltweit einsetzt, auch zur Verhinderung einer unerwünschten Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften zu Lasten der Herkunftsländer. Eine Auswahl von Migrantinnen und Migranten darf nicht nach nationalen wirtschaftlichen Interessen der Staaten erfolgen, sondern die Selbstbestimmtheit der Menschen sollte im Mittelpunkt stehen.

Dennoch kommen wesentliche Aspekte in diesem Pakt zu kurz:

Zum einen sind die in dem Pakt geforderten Rechte für Migrantinnen und Migranten nur unverbindlich und ebenso wie die Verpflichtungen der Staaten nicht einklagbar. Es bleibt den jeweiligen Staaten überlassen, welche Regelungen sie für ihr Staatsgebiet treffen und wie sie die einzelnen Ziele zu erreichen versuchen.

Zum anderen streift der Pakt die Frage der Ursachen für erzwungene Migration nur kurz und unterlässt eine Festlegung auf die Bekämpfung dieser. Es fehlen klare Ziele bei der Bekämpfung der globalen sozialen Ungleichheit wie die Schaffung eines gerechten Welthandels und der Schutz vor den Folgen des Klimawandels, die Bekämpfung von Landraub und Enteignung der Bevölkerung in den sog. Entwicklungsländern durch internationale Großkonzerne oder die verhängnisvolle Wirkung von sogenannten Freihandelsabkommen auf die Ökonomien der Länder des Südens. Vollkommen ausgeblendet wird die Mitverantwortung der Länder des Nordens, die durch Militärinterventionen, Rüstungsexporte oder die Unterstützung diktatorischer und gewalttätiger Regierungen Konflikte befeuern und Kriege befördern.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im Dezember 2018 in Marrakesch zwar für die Annahme des GCM zu stimmen, sich aber gleichzeitig und unmittelbar für die Beseitigung folgender Defizite einzusetzen, indem:
 - a) konkrete und verbindliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Flucht- und Migrationsursachen aufgenommen werden;
 - b) das Recht nicht migrieren zu müssen, wie es auch die afrikanischen Länder mit ihren Forderungen nach Finanzhilfen für die Herkunftsländer von Migration und Flucht unterstützt hatten, als Ziel aufgenommen wird;
 - c) die Passagen zur Abschottung der nationalen Außengrenzen entfernt werden;
 - d) das Problem des „Brain Drain“ zentral im Pakt benannt und das Ziel einer Kompensationszahlung, wie beispielsweise in Höhe der doppelten Ausbildungskosten, aufgenommen wird;
 - e) als Ziel formuliert wird, dass Migration in den Zielländern nicht einseitig an den Interessen der Konzerne und Arbeitgeberverbände ausgerichtet wird;
 2. die völkerrechtlichen Grundsätze wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu wahren und dabei das erste Leitprinzip des GCM (Art. 15), dass der einzelne Mensch im Mittelpunkt stehen soll, besonders zu achten,
 3. Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus ihre Menschenrechte durch einen sicheren Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten wahrnehmen können (Art. 31),
 4. anzuerkennen, dass Waffenexporte, unfaire Handelsabkommen und -praktiken sowie die Zerstörung ländlicher Strukturen und der Umwelt Fluchtursachen mitverursachen und daher einseitige Wirtschafts-, Finanz- und Handelsmaßnahmen und -verträge, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den sogenannten Entwicklungsländern, wie beispielsweise die subventionierten EU-Agrarexporte in diese Länder, sowie die Absenkung von Klimaschutzstandards gerade durch die EU-Staaten (z. B. CO₂-Werte) zu unterlassen,
 5. Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Abwanderung von Menschen aus Ländern in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht nicht im Interesse von nationalen und wirtschaftlichen Interessen gefördert wird, sondern eine Koordinierungsstelle errichtet wird, die entsprechend Art. 22 nicht nur die Interessen der Zielländer aber auch die der Herkunftsländer berücksichtigt, sowie die Rechte der Migrantinnen und Migranten auf selbstbestimmtes Handeln,
 6. wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die Opfern von Menschenhandel und anderen Formen von Ausbeutung ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus einen Zugang zur Justiz erleichtern und eine sichere Anzeigerstattung ohne Furcht vor Freiheitsentzug, Abschiebung oder Bestrafung ermöglichen (Art. 26 (e)), sowie einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vorzulegen, der ausländischen Opfern von Menschenhandel und von rassistischer oder vorurteilsmotivierter Gewalt ein unbedingtes Bleiberecht einräumt,
 7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem wirksame Maßnahmen ergriffen werden, damit Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten dieselben Arbeitsrechte und derselbe Arbeitsschutz, aber auch die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gleichermaßen gewährleistet werden,

8. insbesondere Beschränkungen beim Zugang zu Arbeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufzuheben und sämtliche Arbeitsverbote sowie Beschränkungen und Nachrangigkeitsregelungen beim Arbeitsmarktzugang abzuschaffen, sowie eine verbesserte Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen und Qualifikationen und Nachqualifikationen und Weiterbildungen mit entsprechender finanzieller Unterstützung zu fördern,
9. die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990, die ein menschenrechtliches Minimum beim Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gewährt, zu unterzeichnen und zu ratifizieren,
10. sich dafür einzusetzen, dass die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen anerkannt wird, indem Kinder- und Jugendschutzrechte von Migrantinnen und Migranten berücksichtigt werden, wie es im Rahmen des GCM in besonderem Maß als Ziel benannt ist und dabei vorrangig die Beachtung des Kindeswohls in den Mittelpunkt zu stellen, was beispielsweise eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in großen Massenunterkünften ausschließt,
11. das Recht auf Familienleben und das Wohl des Kindes zu fördern, indem Familienzusammenführungen erleichtert werden und der Nachzug insbesondere nicht von Einkommensnachweisen oder vom Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse abhängig gemacht wird (vgl. Art. 21 (i)),
12. konkrete Maßnahmen zu ergreifen, wie die Verabschiedung eines Partizipations- und Teilhabegesetzes, um alle Formen der Diskriminierung nachhaltig zu beseitigen und sich für eine offene und solidarische Gesellschaft einzusetzen, die die gesellschaftliche und gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten sowie von Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung aktiv fördert,
13. sich bei Verfahren und Kontrollen an Grenzen (Art. 27) dafür einzusetzen, dass nicht die staatlichen Interessen maßgeblich für die Ausgestaltung verantwortlich sind, sondern die Interessen der Menschen, die die Grenze passieren, im Mittelpunkt stehen, so wie es im ersten Leitprinzip (Art. 15 (a)) verankert ist; außerdem unabhängige Evaluationsstellen einzurichten und einen Beschwerdemechanismus sowie Sanktionsmöglichkeiten gegenüber staatlichen Akteuren zu ermöglichen, sofern Rechtsverletzungen durch staatliche Behörden an den Grenzen stattfinden,
14. besonders darauf zu achten und sich dafür einzusetzen, dass die in Art. 24 des GCM erwähnten Verfahren zur Suche und Rettung von Migrantinnen und Migranten zum primären Ziel der Suche und Rettung werden, insbesondere indem die Bundesregierung sich
 - a) auf EU-Ebene für eine zivile, nichtmilitärische, staatlich finanzierte Seenotrettungsmission einsetzt mit einem klaren Mandat zur Rettung von Menschen in Seenot, um das Sterben zehntausender Schutzsuchender an den Außengrenzen der EU endlich zu beenden,
 - b) dafür einsetzt, dass der Kriminalisierung, Diffamierung und Behinderung der zivilen Seenotrettungsorganisationen und der freiwilligen Helferinnen und Helfer klar entgegengetreten wird,
 - c) für die Errichtung einer internationalen Koordinierungsstelle einsetzt, die die Toten oder Vermissten identifiziert und die Kommunikation mit den betroffenen Familien erleichtert (Art. 24),
15. nach einer Annahme des ergänzten GCM bei der Umsetzung von Art. 45 darauf hinzuwirken, dass die Internationale Organisation für Migration (IOM) nicht als alleinige Koordinatorin für das Netzwerk zur Überprüfung der Umsetzung des

GCM verantwortlich ist, sondern fachkundige Nichtregierungsorganisationen und Zusammenschlüsse von Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung des Netzwerks maßgeblich mit beteiligt werden sollen,

16. nach einer Annahme des ergänzten GCM nationale Strategien zur Umsetzung des Globalen Paktes in einer Vorreiterrolle so bald wie möglich zu entwickeln und die Fortschritte jedes Jahr im Rahmen eines nationalen Fortschrittsberichts vorzulegen (Art. 53), auf welchen Nichtregierungsorganisationen und Zusammenschlüsse von Migrantinnen und Migranten reagieren können.

Berlin, den 27. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

